

Recherche Netznutzung

Land: Malta

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung 05.10.2007 14.10.2007 7.11.2007 18.12.2007	Verfasser	Status:
----------------------	--	-----------	---------

1. Netznutzung im Überblick

Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none">• Stromverordnung (Electricity Regulations, 2004 ER; Legal Notice 511 of 2004 (LN 511/2004))• Förderverordnung für die Produktion von Erneuerbaren Energien (Promotion of Electricity produced from Renewable Energy Sources Regulations, 2004 PRESR; Legal Notice 186 of 2004 (LN 186/2004))• Electricity Supply Regulations (Subsidiary Legislation 423.01) ESR• Network Code der Enemalta Corporation Version. 1.2d (NC), basierend auf der Ermächtigungsgrundlage des Reg. 13 (7) ER.
Netzanschluss	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Monopol-Netzbetreiber, der Enemalta Corporation, auf den Abschluss eines Anschlussvertrags (agreement of connection) unter Berücksichtigung des Netzkodexes (Reg. 17 (1) ER i.V.m. NC).
Netzzugang	Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Monopol-Netzbetreiber, der Enemalta Corporation, auf den Abschluss eines privaten Anschlussvertrags (agreement of connection) unter Berücksichtigung des Netzkodexes (Reg. 17 (1) ER i.V.m. NC. Dazu ist ab Anlagen von 10 kWh bzw. 16 Amp. eine Lizenz der Ressourcenbehörde Malta (MRA) vonnöten.
Netzausbau	Der Anlagenbetreiber hat einen Anspruch auf Netzausbau im Zusammenhang mit dem Netzanschlussvertrag. (Reg. 13 (2),(7) ER i.V.m. Reg. 14 ESR i.V.m. GR 1.2, DCC 1.4, DPC 2.1 NC)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung 18.12.2007	Verfasser	Status
----------------------	---	-----------	--------

Titel der Rechtsquelle	<i>Electricity Regulations 2004, L.N. 511 of 2004 (Stromverordnung 2004) in Verbindung mit Malta Resources Authority Act</i>	Electricity Supply Regulations, 1939	<i>Promotion of Electricity produced from Renewable Energy Sources Regulations, 2004, L.N. 186 of 2004 (Rechtsverordnung zur Förderung Erneuerbarer Energien) in Verbindung mit Malta Resources Authority Act</i>	<i>Network Code v 1.2d</i>
Kurzbezeichnung	<i>ER</i>	<i>ESR</i>	<i>PRESR</i>	<i>NC</i>
Handlungsform	<i>Rechtsverordnung – auf Grund einer Ermächtigung im Artikel 28 Malta Resources Authority Act</i>	<i>Rechtsverordnung</i>	<i>Rechtsverordnung – auf Grund einer Ermächtigung im Artikel 28 Malta Resources Authority Act</i>	<i>Verwaltungsvorschrift aufgrund der Ermächtigung des Reg. 13 (7) ER.</i>
Gliederungssystem	<i>Regulation/ sub-regulation</i>	<i>Regulation/sub-regulation</i>	<i>Regulation/sub-regulation</i>	<i>Parts</i>
Erstmaliges Inkrafttreten	<i>01.01.2006</i>	<i>21.05.1940</i>	<i>30.04.2004</i>	<i>Dezember 2007</i>
Letzte Änderung	<i>9.2.2007</i>	<i>01. August 2007 Electricity Supply (Amendment) Regulations No. 3, 2007</i>	<i>Keine Eingabe</i>	<i>Keine Eingabe</i>
Künftige Änderungen	<i>Keine Eingabe</i>	<i>Keine Eingabe</i>	<i>Keine Eingabe</i>	<i>Keine Eingabe</i>
Zweck	<i>Regelung des Elektrizitätsmarktes in Malta.</i>	<i>Vorschriften zum Zugang und Anschluss an das Stromnetz in Malta</i>	<i>Der Zweck dieser Regelungen ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion in Malta zu erhöhen und eine Basis für deren Weiterentwicklung zu schaffen.</i>	<i>Der Netzkodex beinhaltet die grundlegenden technischen und betrieblichen Anforderungen für Stomerzeuger und -verbraucher zum Anschluss an das Stromnetz.</i>

Bezug zu Erneuerbaren Energien	<i>Die ER findet Anwendung beim Anschluss von Anlagen zur Produktion Erneuerbarer Energie.</i>	<i>Das ESR regelt Einzelaspekte der Netznutzung.</i>	<i>Der Zweck dieser Regelungen ist es, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion in Malta zu erhöhen und eine Basis für deren Weiterentwicklung zu schaffen.</i>	<i>Der Netzkodex gilt auch für Stromerzeuger von Erneuerbaren Energien.</i>
Rechtsquellen im Volltext	http://docs.justice.gov.mt/lom/Legislation/English/SubLeg/423/22.pdf	http://docs.justice.gov.mt/lom/Legislation/English/SubLeg/423/01.pdf	http://docs.justice.gov.mt/lom/Legislation/English/SubLeg/423/19.pdf	http://www.enemalta.com.mt/filebank/documents/Network%20Code%20EMC%20Approved%20%20December%202007.pdf

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung : 18.12.2007	Verfasser:	Status: V 1
----------------------	--	------------	-------------

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	E-Mail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Malta Resources Authority – Maltesische Regulierungsbehörde (MRA)	http://www.mra.org.mt/home.shtml	Keine Eingabe	+356 2122 0619	enquiry@mra.org.mt
Enemalta Corporation - Netzbetreiber	http://www.enemalta.com.mt/	Keine Eingabe	+356 21 224600	customercare@enemalta.com.mt
Malta Intelligent Energy Management Agency (im Aufbau)	http://www.miema.org/	Jesmond Xuereb	+356 2133 1505	Jesmond.xuereb@ftz.org.mt

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum: 14.10.2007 18.12.2007	Verfasser	Status: V 1
----------------------	------------------------------------	-----------	----------------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Stromverordnung (ER) und Förderverordnung für die Produktion von Erneuerbaren Energien (PRESR) und der Netzkodex Version 1.2d (NC)		
Anspruchsgrundlage	(X) vertragliche Grundlage () gesetzliche Grundlage Der Anlagenbetreiber hat einen vertraglichen Anspruch auf Netzanschluss (Reg. 13 (7) ER, Reg. 7(2) PRESR i.V.m. GR 1.2, DCC 1.4.NC). Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet. Der Netzbetreiber kann den Abschluss eines Anschlussvertrags mit einem nur Anlagenbetreiber nur unter den gesetzlich genannten Voraussetzungen verweigern (GR 1.2 i.V.m. DCC 1.4 NC i.V.m. Reg 17 (2) ER i.V.m. Reg 7 (2) PRESR), unter anderem, wenn der Netzbetreiber gegenüber der maltesischen Regulierungsbehörde (MRA) nachweist dass die notwendige Netzkapazität nicht bereitgestellt werden kann.		
Adressaten des Anspruchs auf Netzanschluss	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber (Reg. 2 ER i.V.m. GR 1.2 NC), der eine Lizenz für die Stromproduktion vorlegen kann (Reg. 3 (i) ER).	
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber, die Enemalta Corporation (GR 1.2, DCC 1.4 NC).	
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzanschluss	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht mit Abschluss der Anschlussvertrags (connection agreements, siehe GR 1.2 i.V.m. DCC 1.4 NC). Einer Lizenz bedarf es für die Gewinnung von Strom aus Erneuerbaren Energien gem. Reg. 3 Schedule I ER nicht, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Strom allein für den Eigenbedarf produziert wird, • der Produzent nicht mit dem Stromnetz verbunden ist und • eine Gesamtspitzenstromleistung von weniger als 10 Kilowatt bzw. 16 Amp. per phase ausschließlich aus Erneuerbaren Energien gewonnen wird. In diesem Fall muss jedoch muss eine Anzeige gegenüber der Regulierungsbehörde erfolgen (siehe dazu http://www.mra.org.mt/Downloads/licences/Guidance%20Notes%20RES-v2-070212.pdf und http://www.mra.org.mt/Downloads/licences/Guidance%20Notes%20RES-v2-070212.pdf).	
	Vorrangprinzip und Diskriminierungsfreiheit	(x) Vorrang für Erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger Es besteht ein vorrangiger Anspruch auf Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen (Reg. 7 (2) PRESR).	

	Fristen	Die Fristen für den Netzanschluss ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.
Kosten	Kostenträger	Verbraucher () Netzbetreiber () Staat () Anlagenbetreiber () Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber.
	Verteilmechanismus	Möglichkeiten, die Kosten umzuverteilen, sind nicht vorgesehen.

5. Netzzugang

Interne Daten	Datum 7.11.2007 18.12.2007	Verfasser	Status: V3
----------------------	----------------------------------	-----------	---------------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Stromverordnung (ER) und Förderverordnung für die Produktion von Erneuerbaren Energien (PRESR) und der Netzkodex Version 1.2d (NC)		
Anspruchsgrundlage	(X) vertragliche Grundlage () gesetzliche Grundlage Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netznutzung (7(1) PRESR i.V.m GR 1.2, DCC 1.4.NC.) Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet.		
Adressaten des Anspruchs auf Netzzugang	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber (Reg. 2 ER i.V.m. GR 1.2 NC).	
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber Enemalta Corporation (GR 1.2, DCC 1.4 NC).	
Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch auf Netzzugang entsteht mit Abschluss der Anschlussvereinbarung (connection agreements) (Reg. 7 (1) PRESR i.V.m. GR 1.2 i.V.m.DCC 1.4 NC)	
	Vorrangprinzip oder Diskriminierungsfreiheit	(x) Vorrang für Erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreiheit für alle Energieträger Strom aus Erneuerbaren Energien ist vorrangig zu übertragen.	
	Kapazitätsbeschränkungen	Die Pflicht zur vorrangigen Abnahme besteht grundsätzlich unbeding und ohne zeitliche Verzögerungen (Reg 7 (1) PRESR). Kapazitätsbeschränkungen sind aus Gründen der Netzsicherheit und Netzverlässlichkeit zulässig. Ist das Netz instabil, kann der Netzbetreiber eine geringere Menge abnehmen. (DOC 4 NC.)	
	Fristen	Keine Eingabe	
Kosten	Kostenträger	Verbraucher () Netzbetreiber () Staat () Anlagenbetreiber () Die Kosten des Vorrangs Erneuerbarer Energien trägt der Netzbetreiber.	

	Verteilmechanismus	Besondere Regelung über die Kosten und die Verteilung von Kosten der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien bestehen nicht.
--	---------------------------	--

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung/der letzten Änderung 14.10.2007 18.12.2007	Verfasser	Status: V 3
----------------------	---	-----------	----------------

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Stromverordnung (ER); und Förderverordnung für die Produktion von Erneuerbaren Energien (PRESR) und der Netzkodex Version 1.2d (NC)		
Anspruchsgrundlage	<input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage Der Anlagenbetreiber hat einen Anspruch auf Netzausbau, wenn dies für Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Netzanschlusses erforderlich ist. (Reg. 13 (2),(7) ER i.V.m. Reg. 14 ESR i.V.m. GR 1.2, DCC 1.4, DPC 2.1 NC)		
Adressaten des Anspruchs auf Netzausbau	Anspruchsberechtigter	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber (Reg. 2 ER i.V.m. GR 1.2 NC i.V.m. Reg 13 (2) i.V.m. DPC 1.2 NC).	
	Anspruchsverpflichteter	Anspruchsverpflichtet ist Netzbetreiber (Reg. 2 ER i.V.m. GR 1.2 NC i.V.m. Reg 13 (2) i.V.m. DPC 1.2 NC).	
Ausgestaltung des Anspruchs auszubauen	Entstehung des Anspruchs	Der Anspruch auf Netzausbau entsteht mit Abschluss des Anschlussvertrags. (connection agreements) (Reg. 7 (1) PRESR i.V.m. GR 1.2 i.V.m. DCC 1.4 NC)	
	Umfang und Grenzen	Die Enemalta Corporation muss bei dem Ausbau des Netzes berücksichtigen, dass der Netzausbau wirtschaftlich und sicher erfolgt. (Reg 13 (2) ER i.V.m. DPC 1.1, DPC 2)	
	Fristen	Die Frist für den Netzausbau ist abhängig von etwaigen Genehmigungsverfahren und dem Umfang des Netzausbaus. (DPC 1.3 NC)	
Kosten des Netzausbaus	Kostenträger	Anlagenbetreiber <input type="checkbox"/> Netzbetreiber <input checked="" type="checkbox"/> Staat <input type="checkbox"/> Verbraucher <input type="checkbox"/> Die Kosten des Netzausbaus trägt der Anlagenbetreiber,	
	Verteilmechanismus	Besondere Regelung über der Verteilung der mit der Förderung verbundenen Kosten bestehen nicht.	

7. Kontrollmechanismen

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Electricity Regulations 2004 (ER) Förderverordnung für die Produktion von Erneuerbaren Energien (PRESR)
	Die Ressourcenbehörde (MRA) überwacht hinsichtlich des Funktionierens des Marktes vor allem (Reg. 19 ER): <ul style="list-style-type: none">• die Zeitdauer, die die Enemalta Corporation für den Netzanschluss und Reparaturen benötigt;• ob die Enemalta Corporation ausreichende Informationen für interessierte Parteien bezüglich Netznutzung und Netzkapazität veröffentlicht, mit Ausnahme von internen, nicht öffentlichen Wirtschaftsdaten;• die Vertragsbedingungen und Tarife für den Netzanschluss im Hinblick darauf, ob diese sachlich richtig, transparent und nicht diskriminierend sind, insbesondere bezüglich der tatsächlichen Kosten und des Nutzens der Erneuerbaren Energien;• die Einhaltung der relevanten Vorschriften, und• hinsichtlich einer hohen Transparenz und Einhaltung der Wettbewerbsregeln.